

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe  
über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 11. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Gebühren betragen:

1,45 Euro je m<sup>3</sup> Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) zuzüglich  
3,83 Euro je 10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr (Niederschlagswassergebühr).

(2) Die Gebühr für Grubeninhalte beträgt 4,47 Euro je m<sup>3</sup>.

(3) Für die Einleitung von Grundwasser gem. § 3 Absatz 2 Nummer 3, das nicht dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr 0,42 Euro je m<sup>3</sup>.

Für die Einleitung von Grundwasser gem. § 3 Absatz 2 Nummer 3, das dem Klärwerk zugeführt wird, beträgt die Gebühr 1,45 Euro je m<sup>3</sup>.

(4) Für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung von Messeinrichtungen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 3 Absatz 7, die nicht zugleich der Wassergeldberechnung durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH dienen, erheben die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif für die Benutzung von Wasserzählern (Messpreis).

(5) Im Falle einer nach Erlass der Satzung eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die entsprechende Steuer kann ab dem Geltungsbeginn der Steuer vom Gebührenpflichtigen gefordert werden.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister